

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE ORTSBEIRÄTE der Gemeinde Weimar

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Satz 2 und § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Weimar hat diese am 15.12.1994 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Konstituierung des Ortsbeirates, Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung

- (1) Die bisherige Ortsvorsteherin oder der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers (vorsitzenden Mitgliedes).
- (2) Der Ortsbeirat wählt in seiner Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und bis zu zwei Mitglieder des Ortsbeirates zu dessen Stellvertretung. Ferner wählt er die Schriftführerin oder den Schriftführer und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 2

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Zu den vornehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen dem Gemeindevorstand und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Ortsteil ansässigen Vereinigungen zu pflegen.
- (2) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.
Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die nicht nur den Ortsbezirk, sondern die Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (4) Der Ortsbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Hört der Gemeindevorstand den Ortsbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend: die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.
- (5) Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 3

Aufgaben der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ortsbeirates. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem es sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates sowie an den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Ladung zur Kenntnis.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 4

Pflicht zum Einberufen des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied muss den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt, und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerin und Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied an und legen diesem die Gründe dar.
- (2) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihm die Gründe dar.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch dem Ortsbeirat nicht als Mitglied angehören, und der Gemeindevorstand können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7 **Sitzungsleitung, Öffentlichkeit**

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen, welche der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 8 **Sachruf und Wortentzug**

- (1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 9 **Ordnungsruf, Sitzungsausschluss**

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 10 **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 5, zur Einsicht für die Mitglieder offen; gleichzeitig sind diesen und den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen und Ausschüsse Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates, sowie der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift spätestens in der nächsten Sitzung des Ortsbeirates vorbringen.

§ 11

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8 b, 52 bis 55, des § 57 Abs 2, des § 58 Abs. 1 bis 6, des § 61, des § 62 Abs, 5 Satz 2, Abs. 6 und des § 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Im Übrigen sind auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden, soweit dem diese Geschäftsordnung nicht entgegensteht.

§ 12

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde, der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 13

Leitung der Verwaltungsaußenstelle

Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin mit Ausnahme im Ortsteil am Sitz der Gemeindeverwaltung wird zum Leiter oder zur Leiterin der Verwaltungsaußenstelle ernannt, es sei denn, der Gemeindevorstand stellt nach Prüfung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit fest, dass er / sie für diese Aufgabe nicht geeignet ist.

Bei Verlust der Eignung kann auch während der Legislaturperiode eine Abberufung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 14

Aufgabenkatalog für den Leiter oder die Leiterin der Außenstelle

- (1) Dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltungsaußenstelle werden folgende Aufgaben übertragen:
1. Einwohnermeldewesen (Entgegennahme der An- und Abmeldungen)
 2. Ausstellung von Bescheinigungen einfacher Art
 3. Wahrnehmung von kulturellen, sportlichen und heimatpflegerischen Belangen im Ortsbezirk
 4. Verwaltung des Friedhofes nach Anweisung
 5. Verwaltung der üblichen öffentlichen Einrichtungen wie Spielplätze, Sportgeräte, Hausgrundstücke, Gemeinschaftseinrichtungen usw.
 6. Durchführung von Zählungen und statistischen Erhebungen im Ortsbezirk wie Bodennutzungserhebungen, Viehzählungen und sonstige Erhebungen
 7. Überwachung des Straßenwinterdienstes

8. Annahme von Verwaltungsgebühren für ausgestellte Bescheinigungen
Spezielle, den einzelnen Ortsteilen betreffende Regelungen werden durch
Dienstanweisungen festgelegt.

- (2) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, vorstehenden Katalog den Entwicklungen im
Dienstleistungsbereich durch Änderungen und Ergänzungen anzupassen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung fertigt diese Geschäftsordnung
unverzüglich aus, nachdem die Gemeindevertretung sie beschlossen hat. Es leitet
den Mitgliedern der Ortsbeiräte je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten
Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung
in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der
Gemeinde Weimar vom 02.10.1981 außer Kraft.

Weimar, den 16.12.1994